



Beschluss

- In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 11 ARegV und § 4 Abs. 1 und 2 ARegV wegen

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027)

- hat die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern,
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, als Landesregulierungsbehörde

durch

den Vorsitzenden Christian Engelke,
die Beisitzerin Ute Elisabeth Torka und
den Beisitzer Daniel Thurn

- gegenüber der Gasversorgung Wismar Land GmbH, Dorfstraße 28, 23972 Lübow,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 28.10.2025 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 gemäß **Anlage A1** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Dem Antrag gemäß § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich wird stattgegeben.

3. Die Regulierungskammer wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn der Beschluss BK4-22-085 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine gerichtliche rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-22-085 vorgesehen war.
4. Die Regulierungskammer wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn der Beschluss BK4-21-056 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine gerichtliche rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-056 vorgesehen war.
5. Der Netzbetreiber hat die Kosten in Höhe von 21.387,28 € zu tragen.

Gründe

I.

Die Regulierungskammer hat gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode nach § 4 Abs. 1, 2 ARegV eingeleitet.

Mit Beschluss vom 13.04.2021 wurde dem Netzbetreiber unter dem Aktenzeichen dieses Verfahrens die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV genehmigt. Eine Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode vor Beginn ebendieser erfolgte nicht.

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Regulierungskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die von der Regulierungskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 08.05.2025 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 05.06.2025 und nach weiteren Nachfragen der Kammer mit Schreiben vom 04.07.2025 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung aller in den Stellungnahmen vorgetragenen Argumente hat die Regulierungskammer die Gesamtkosten entsprechend der **Anlage I** berücksichtigt.